

## Soziale Wohnraumförderung

### Förderung von investiven Maßnahmen im Wohnungsbestand

(nach Nummer 5 der Richtlinien zur Förderung von Investiven Maßnahmen im Bestand in Nordrhein Westfalen)

<b>Ziel:</b>	Nachhaltige Verbesserung der Energieeffizienz und verstärkte CO <sub>2</sub> -Einsparung im preisgebundenen Sozialwohnungsbestand der Baujahre bis 1994 einschließlich.
<b>Antragsberechtigigt:</b>	Eigentümerinnen und Eigentümer bestehender Sozialwohnungen (Miet- und Genossenschaftswohnungen, selbst genutztes Wohneigentum) mit einer Restbindungsdauer von mindestens 5 Jahren
<b>Gefördert werden:</b>	<p>Zum Beispiel</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wärmedämmung der Außenwände</li> <li>- Wärmedämmung der Kellerdecke und erdberührenden Außenflächen beheizter Räume</li> <li>- Wärmedämmung des Daches oder der obersten Geschossdecke</li> <li>- Einbau von wärmedämmenden Fenstern, Fenstertüren, Dachflächenfenstern und Außentüren</li> <li>- Maßnahmen zur energieeffizienten Verbesserung bzw. erstmaliger Einbau von Heizungs- und Warmwasseranlagen</li> </ul> <p>Es sind mindestens 3 bauteilbezogene Maßnahmen kombiniert durchzuführen (über Ausnahmen informieren wir Sie gerne).</p> <p>Nicht förderfähig sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nachtstromspeicherheizungen und Durchlauferhitzer</li> <li>- Gebäude mit mehr als 4 Vollgeschossen (in Innenstadt- und –randlagen bis zu 6 Vollgeschossen)</li> </ul>
<b>Art und Höhe der Förderung:</b>	Höchstens 30.000 Euro Darlehen pro Wohnung aus Mitteln des Landeswohnungsbauvermögens; maximal 60% der förderfähigen Gesamtkosten.
<b>Darlehenskonditionen:</b>	<p>Zinssatz bei Mietwohnungen: 0,5% pro Jahr für die Dauer der Restbindung, maximal 10 Jahre, danach 6 pro Jahr</p> <p>Zinssatz bei selbst genutztem Wohneigentum: 0,5 % pro Jahr auf die Dauer von 10 Jahren, danach 6 % pro Jahr</p> <p>Verwaltungskostenbeitrag: 0,5% pro Jahr sowie 0,4% einmalig Tilgung: 2 % pro Jahr</p> <p>Absicherung des Darlehens durch Eintragung einer Hypothek</p>
<b>Wesentliche Bedingungen:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Förderempfängerin oder des Förderempfängers</li> <li>- Förderausschluss bei Maßnahmebeginn vor Erteilung der Förderzusage</li> <li>- Darlehensbeträge unter 2.500 Euro werden nicht bewilligt</li> <li>- Fördermittel der Kreditanstalt für Wiederaufbau können ergänzend eingesetzt werden</li> </ul>
<b>Miete:</b>	Preisgebundener Wohnungsbestand: Mieterhöhung unter Berücksichtigung des Wohnungsbindungsgesetzes (WoBindG), der Zweiten Berechnungsverordnung (II. BV) und der Neubaumietenverordnung (NMV 1970).
<b>Belegungsrechte</b>	Keine zusätzlichen
<b>Rechtliche Grundlagen</b>	Richtlinie zur Förderung von investiven Maßnahmen im Bestand in Nordrhein Westfalen (RL BestandsInvest 2006 in Verbindung mit § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO), Wohnungsbauförderungsgesetz (WBFG) und anderen)
<b>Information und Beratung:</b>	<p>Stadt Köln, Amt für Wohnungswesen, Ottmar- Pohl- Platz 1 in 51103 Köln</p> <p>Ansprechpartnerin</p> <p>Technik: Frau Kuhn, Zimmer. 2.A.67, Telefon: 0221/ 221-32174,</p>

	Verwaltung: Frau Denz, Zimmer 2 A 13, Telefon 0221/ 221-22166 Frau Schropp, Zimmer 2 A 13, Telefon 0221/221-23865  Fax: 0221/ 221-23100
<b>Weitere Informationsquellen:</b>	- Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein Westfalen (Wfa) - <a href="http://www.nrw-bank.de">www.nrw-bank.de</a> - Ministerium für Bauen und Verkehr (MBV) – <a href="http://www.mbv.nrw.de">www.mbv.nrw.de</a>

Stand 02/2009